

**Satzung für die Gemeinsame Tierhaltung (GTH)
der Universität zu Lübeck
Vom 28. Mai 2024**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 12.07.2024, S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 28.05.2024

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 23. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 27. Mai 2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stellung und Aufgaben der GTH

- (1) Die Gemeinsame Tierhaltung (GTH) ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums. Ihre primäre Aufgabe ist es, als Serviceeinheit den tierexperimentell arbeitenden Gruppen der Universität zu Lübeck bestmögliche Rahmenbedingungen für die Forschung bereitzustellen.
- (2) Alle Tiere, die auf dem Campus der Universität zu Lübeck und des UKSH, Campus Lübeck entsprechend § 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) gehalten werden, fallen unter die Obhut der GTH als eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Die tierschutzgerechte Zucht und Haltung und Betreuung sowie der Import und Export (national und international) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen obliegt den dafür verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GTH. Darüber hinaus werden Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Versuchstierkunde angeboten (Tierschutzkurse, Sachkunde nach § 16 TierSchVersV, Ausbildung zur Tierpflegerin oder zum Tierpfleger Fachrichtung Forschung und Klinik, Fachtierärztin oder Fachtierarzt für Versuchstierkunde, individuelle Beratungs- und Schulungsangebote).

§ 2

Organisation der GTH

Gremien und Funktionsträger der GTH sind:

- a) der Beirat (§ 3);
- b) die Tierhausleitung (THL), bestehend aus der Tierhausleiterin oder dem Tierhausleiter sowie deren oder dessen Stellvertretung (§ 4).

§ 3

Beirat

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer und begleitet deren Umsetzung durch die THL und die Beschäftigten der GTH. Zu diesem Zweck erarbeitet der Beirat Vorschläge über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung, die die Aufgaben der GTH betreffen. Diese Vorschläge werden dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt.
- (2) Der Beirat tagt turnusgemäß mindestens viermal jährlich in nichtöffentlichen Sitzungen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Beirat besteht aus sieben vom Senat gewählten Vertreterinnen und Vertretern mit wissenschaftlicher Expertise, die die verschiedenen Nutzungen und wissenschaftlichen Schwerpunkte repräsentieren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Tierhausleiterin oder der Tierhausleiter sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Tierschutzbeauftragte und die Präsidiumsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Teilnahme geladener Gäste ohne Stimmrecht, zum Beispiel aus dem Fraunhofer IMTE und dem Forschungszentrum Borstel, an Beiratssitzungen ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von deren oder dessen Amtszeit gemäß Absatz 3. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.
- (5) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt zu diesen ein, führt deren Beschlüsse aus und ist Ansprechpartner für die Nutzerinnen und Nutzer der GTH im Bereich der tierexperimentellen Forschung. Zudem treffen sich die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende mindestens vierteljährlich mit dem Präsidium, um strategische und aktuelle Themen zu erörtern und die anstehenden Sitzungen des Beirats vorzubereiten. Die oder

der Vorsitzende berichtet dem Senat gemeinsam mit der THL einmal jährlich über die Nutzung und Entwicklungen im Bereich der GTH sowie der tierexperimentellen Forschung.

- (6) Die oder der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, entscheidet für den Beirat bei Eilbedürftigkeit sowie in Fällen untergeordneter Wichtigkeit. Sie oder er berichtet dem Beirat über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.

§ 4

Tierhausleitung (THL)

- (1) Die THL setzt sich aus der Tierhausleiterin oder dem Tierhausleiter und dessen oder deren Stellvertretung zusammen. Die Tierhausleiterin oder der Tierhausleiter ist im Sinne des § 11 TierSchG für die Tierhaltung sowie der sich daraus ergebenden Vorschriften für den laufenden Betrieb der GTH und den Einsatz der der GTH zugewiesenen Ressourcen verantwortlich. Der außerplanmäßige Einsatz von Ressourcen bedarf der Zustimmung des Präsidiums und der Information des Beirats. Die THL ist der oder dem Vorsitzenden gegenüber nach Möglichkeit innerhalb von einer Woche auskunftspflichtig und dem Präsidium gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die THL ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GTH fachlich und personalrechtlich vorgesetzt.

§ 5

Präsidium

- (1) Das Präsidium ist für den Entwurf und den Erlass des Budgetplans der GTH verantwortlich. Dieser wird jährlich im Beirat vorgestellt und hat die aktuelle Stellenplanung basierend auf der prognostizierten Kapazitätsauslastung im kommenden Jahr zu enthalten.
- (2) Das Präsidium hat der THL und dem Beirat beabsichtigte strukturelle Entscheidungen betreffend die GTH rechtzeitig anzuzeigen und sie vor der Entscheidung anzuhören.

§ 6

Tierschutzbeauftragte

- (1) Die Tierschutzbeauftragten sind nicht Bestandteil der GTH. Die Möglichkeit zur Ausübung des Amtes der THL bleibt davon unberührt, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäß § 5 Absatz 2 TierSchVersV eingehalten werden.

- (2) Die Tierschutzbeauftragten unterstehen dem Präsidium. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei.

§ 7

Regelungen über die Benutzung der GTH

- (1) Über die Regelungen der Nutzungsordnung, die Gebührenordnung der GTH und der Kapazitätsvergabe hinaus, kann der Beirat dem Präsidium weitere Regularien vorschlagen, zum Beispiel zu Arbeitsanweisungen („SOPs“).
- (2) Für die Nutzung der GTH wird ein Entgelt in Form von internen Verrechnungspreisen erhoben. Diese werden in der vom Präsidium zu erlassener Gebührenordnung der GTH geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des dritten Quartals, damit eine Buchung im aktuellen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann. Überschüsse im Budget der GTH können hier im Einverständnis von Beirat und Präsidium zur Reduktion der Kosten angerechnet werden. Diese Reduktion wird in der Rechnung separat ausgewiesen, da sie zur Gegenfinanzierung der über den DFG-Satz hinausgehenden Kosten genutzt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gemeinsame Tierhaltung (GTH) der Universität zu Lübeck vom 15. Dezember 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015 S. 86), geändert durch Satzung vom 13. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16), außer Kraft.

Lübeck, den 28. Mai 2024

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach

Präsidentin der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)